



Moin Studierende,

wie ihr mit Sicherheit schon mitbekommen habt, gibt es in der EU seit dem 25.5.2018 eine **neue Datenschutzverordnung**.

Aus diesem Grund müssen alle Unternehmen, Vereine und Institutionen eine neue Datenschutzrichtlinie ausarbeiten, um so dem aktuellen Gesetz zu entsprechen. Dies gilt natürlich auch für die Universität zu Lübeck.

Die neuen Datenschutzrichtlinien regeln unter anderem Dinge, wie die Speicherung von personenbezogenen Daten, den Zugriff und deren Verarbeitung, sowie die Rechte und Pflichten der Nutzer*Innen und Betreiber*Innen.

Daher können alle Studierende, die **vor dem Wintersemester 18/19** immatrikuliert wurden, die **Einwilligungserklärung zur neuen Benutzungsrahmen-Ordnung (BR-O)** unterzeichnen, die die Universität demnächst per E-Mail an eure Uni-Mail verschickt. Studierende ab dem WS 18/19 erhalten die Einwilligungserklärung im Zuge ihrer Immatrikulation. Diese kann online oder ausgedruckt unterschrieben und zurückgeschickt werden. Es gilt eine Frist von vier Wochen, danach wird man noch einmal erinnert, die neue unterzeichnete Einwilligungserklärung zurückzuschicken. Nach Ablauf der Frist gilt die Einwilligung automatisch als abgelehnt.

Warum informieren wir euch überhaupt darüber?

Die neue BR-O wurde mit den Beteiligten seitens der Uni und uns stark diskutiert und hatte die **erfolgreiche Anpassung** an die Bedürfnisse und Wünsche von uns Studierenden zur Folge. So darf zum Beispiel die Uni-Mail nun doch für studentische Rabattaktionen genutzt werden. Auch gab es Verbesserungen in der Verfahrensordnung und in der Ordnung selber.

Was steht in der neuen BR-O?

Die BR-O regelt das **Verhältnis zwischen Datennetz-Betreiber** (der Uni) **und den Nutzer*Innen** (den Studierenden und Mitarbeiter*Innen). Es wird geregelt, was die Nutzer*Innen für Rechte und Pflichten haben, wie auch die Rechte und Pflichten der Universität zu Lübeck als Datennetzbetreiber.

Zum Beispiel dürfen die Nutzer*Innen nun die Uni-IT-Struktur auch für private Zwecke im geringen Maße nutzen (wenn die Einwilligung unterschrieben wird). Allerdings werden auch die öffentlichen **Daten der Nutzung gespeichert**. Dies betrifft die öffentlichen Kommunikationsinhalte, wie Header einer Mail oder die Ziel-IP von Internetbesuchen, sowie die ausgetauschten Datengrößen (§9 BR-O). Nicht gespeichert werden die nichtöffentlichen Inhalte, wie Nachrichtentext o.ä. Dies soll vornehmlich dem **Schutz der Infrastruktur** dienen. Die Daten werden **nach spätestens 60 Tagen gelöscht** und können nur bei vorliegendem begründeten Verdacht unter Aufsicht einer Mitgliedervertretung (im Falle von Studierenden, dem Datenschutzbeauftragten des AStAs) sowie dem Datenschutzbeauftragten der Uni vom ITSC eingesehen werden.



Außerdem darf die „@student.uni-luebeck.de“-**E-Mail nur noch**, mit Ausnahme von studentischen Sonderaktionen (wie z.B. von Netflix, Amazon und Co.) **für studentische** („dienstliche“) **Zwecke** genutzt werden, also nicht mehr für den privaten Gebrauch.

Was passiert, wenn die Unterzeichnung der neuen BR-O vergessen wurde?

Sollte man die Unterzeichnung der BR-O vergessen haben, kann dies **jederzeit nachgeholt** werden. Man kann sich dazu einfach beim Qualitätsmanagement der Universität melden (zuv.einwilligung@uni-luebeck.de).

Welche Konsequenzen hat die Ablehnung der neuen BR-O?

Möchte man seine Einwilligung zu der neuen BR-O nicht geben, ist diese zunächst **dennoch für euch gültig**. Mit eurem Nicht-Unterschreiben, **verweigert** ihr, dass eure privaten **Verbindungsdaten gespeichert werden** oder dass im Falle eines Verdachtsmoments, in eurem Beisein und dem eurer Mitgliedervertretung (i.d.F. der AStA), Einsicht in eure Mails genommen werden kann. Bei Ablehnung der Einwilligung verzichtet ihr **nicht** auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Schutz eurer Daten.

In der Konsequenz könnte man den Nutzer*Innen die private Nutzung untersagen. Durch die dann nicht geregelte Speicherung eurer privaten Daten dürfte dies allerdings nicht kontrollierbar sein. Außerdem dürfte die Uni-E-Mail dann nicht für Zwecke außerhalb des Studiums genutzt werden.

Wenn die Einwilligungserklärung nicht unterschrieben wird, ist die Nutzung der IT-Infrastruktur nach der neuen Ordnung **nur für studentische Zwecke erlaubt**. Daher wäre es dann zum Beispiel nicht möglich, private Inhalte zu googlen, private Mails abzurufen oder WhatsApp-Nachrichten über das Uni-W-Lan zu erhalten, sowie die Uni-E-Mail für studentische Sonderaktionen zu nutzen. Erlaubt sind dann natürlich alle Tätigkeiten, die der Lehre und Ausbildung, sowie im weiteren Sinne des Studiums oder der studentischen Tätigkeiten an der Uni dienen (Engagement in Fachschaften, HiWi-Job, etc.).

Was ist sonst noch wichtig?

Mit der Unterschrift unter die Einwilligungserklärung zur neuen BR-O **verzichtet** man auf den **Schutz des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG)** und willigt ein, dass auch private Daten gemäß §9 der BR-O ausgewertet werden dürfen. Die **Widerrufung** seiner Unterschrift ist **zu jedem Zeitpunkt möglich**.

Bei Fragen...?

Bei Fragen zu der neuen BR-O kann man sich jederzeit an das Justizariat oder den AStA wenden. Gerne vermitteln wir Kontakt zu den entsprechenden Personen oder sind bei Fragen behilflich.

Euer AStA